



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die Ersatzabgabe für nicht realisierbare Parkplätze in der Kernzone

vom 19. Oktober 2005

Reglement über die Ersatzabgabe für nicht realisierbare Parkplätze in der Kernzone

vom 19. Oktober 2005

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen beschliesst gestützt auf § 47, Abs. 1, Ziff. 2, des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 sowie auf § 106 f. des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG):

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt den Umgang mit den gemäss RBG geforderten Parkplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, die auf dem Baugrundstück selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen Kostenaufwand erstellt werden können.

§ 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Kernzone des rechtskräftigen Zonenplans Siedlung.

§ 3 Definition Parkplätze

Als Parkplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen von Motorfahrzeugen bestimmt ist.

§ 4 Erstellungspflicht, Voraussetzungen der Ersatzabgabe

Die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen sowie die Voraussetzungen für die Leistung einer Ersatzabgabe werden in § 106 f. RBG geregelt.

§ 5 Gemeinschaftsanlagen

¹ Grundeigentümerinnen und -eigentümer können den erforderlichen Parkplatznachweis auch durch Erstellen gemeinsamer privater oder durch den Einkauf in öffentliche Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe erfüllen.

² Vor der Erteilung der Baubewilligung ist der Nachweis der Regelung des Unterhalts und der grundbuchlichen Sicherung der dauernden Benutzbarkeit am Gemeinschaftswerk zu erbringen.

§ 6 Sicherstellung der Benutzbarkeit

¹ Die Parkplätze dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden.

² Parkplätze für Besucherinnen und Besucher sind jederzeit für diesen Zweck reserviert zu halten und entsprechend zu kennzeichnen.

§ 7 Ersatzabgabe

¹ Bauherrschaften, deren Möglichkeit zur Erstellung von Parkplätzen gemäss § 106 RBG ganz oder teilweise entfällt, haben der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe gemäss § 107 RBG zu entrichten.

² Die Leistung der Ersatzabgabe ergibt keinen Anspruch auf verfügbare öffentliche Parkplätze.

§ 8 Bemessung der Ersatzabgabe, Teuerung

¹ Die Ersatzabgabe ist für die Anzahl Parkplätze zu entrichten, von deren Erstellung die Pflichtigen befreit sind.

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt pro Parkplatz Fr. 3'000.--.

³ Der Gemeinderat passt die Ersatzabgabe jährlich dem Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise an.

§ 9 Zweckbindung

Die an die Gemeinde einbezahlten Ersatzabgaben werden zweckgebunden für Parkplätze in der Kernzone eingesetzt.

§ 10 Sicherstellung der Bezahlung

Der Gemeinderat beantragt der Baubewilligungsbehörde, von der Bauherrschaft die Sicherstellung der Ersatzabgabe vor der Erteilung der Baubewilligung zu verlangen.

§ 11 Zahlungstermin

Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

§ 12 Rückerstattung

Die Abgaben können zinslos ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) die notwendigen Parkplätze innerhalb einer Frist von zehn Jahren nachträglich erstellt werden,
- b) die Bewilligung für das Bauvorhaben oder die Nutzungsänderung verfallen ist,
- c) das ausgeführte Bauvorhaben innert fünf Jahren so verändert wird, dass es den Parkplatzbedarf ganz oder teilweise erfüllt,
- d) das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt innert fünf Jahren entfernt oder ersetzt wird.

§ 13 Inkraftsetzung

¹ Dieses von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Der Verwalter

Käthy Zwicky Aldo Grünblatt

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen vom 19. Oktober 2005.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 686 vom 2. Mai 2006.